EINSCHREIBEN
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 20. Januar 2023
Post Code: 98.00.992205.00269894

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
SchKG-Aufsichtsbeschwerde

Grüezi

Hiermit erhebe ich Aufsichtsbeschwerde[1] über die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs (EKSchK) sowie Aufsichtsbeschwerde über die verschiedenen involvierten Organisationen, insbesondere der Gerichte und der Betreibungsämter im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs, wie sie mit Schreiben vom 30. November 2022 eingereicht wurde.[2] Sinngemäss betrifft es auch die Konkursämter.

Bis anhin galt der Grundsatz, dass eine Beschwerde, wenn sie an die falsche Stelle verschickt wurde, jene die sie erhielten, verpflichtet waren, sie der zuständigen Stelle zu übermitteln. Dieser Grundsatz gilt anscheinend nicht mehr, indem man sich nur noch auf das eigentliche «Geschäft» konzentriert. Das passierte zum wiederholten Mal und wird demzufolge mit Vorsatz ausgeübt.

In diesem Sinn hat der Leiter der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) mit Schreiben vom 8. Dezember 2022[3] die eingereichte Aufsichtsbeschwerde in eigener Kompetenz abgewiesen, obschon gemäss der Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchKG, SR 281.11) weder die EKSchK noch der Leiter dazu ermächtigt war, sie selbständig zu erledigen.

Alles ist in der Aufsichtsbeschwerde vom 30. November 2022 mit seinen Beilagen und Links erklärt.

Im Weiteren dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, dass es die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nicht mehr gibt, weil sie von irgendwelchen Funktionären still und heimlich, d.h. illegal, ohne das Volk zu befragen, in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Aber diese Umwandlung wurde leider nicht korrekt vollzogen, weshalb nicht nur der Entscheid des Volks im Handelsregister fehlt, sondern auch die Publikation der neuen Unternehmen mitsamt deren Handlungsberechtigten im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nie erfolgte. Deshalb dürfen diese neuen Kapitalgesellschaften aus

1 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Bundesamt für Justiz à Aufsichtsbeschwerde an das Bundesamt für Justiz vom 20. Januar 2023

2 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022

3 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Antwort der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Dezember 2022

rechtlicher Sicht nicht am Handel teilnehmen. Leider tun sie es trotzdem, weshalb die einzelnen Angestellten für ihr Tun und Lassen privat und mit ihrem eigenen Vermögen haften. Dazu kommt, dass diese neuen Kapitalgesellschaften nie eine Übertragung der hoheitlichen Legitimität erhalten haben und die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen aufgegeben wurden. Das bedeutet, alle diese behaupteten hoheitlichen Handlungen sind seit der Umwandlung nichtig, weil diese Kompetenz nie überragen wurde.

Die Forderungen

Bevor Sie diese Aufsichtsbeschwerden materiell an die Hand nehmen, hat das Bundesamt für Justiz zuerst folgende beglaubigte Nachweise der Legitimation nachstehender Organisationen vorzulegen.

- Schweizerische Eidgenossenschaft
- Bundesversammlung
- Bundesrat
- Eidgenössische Bundesverwaltung
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
- Bundesamt für Justiz
- Bundesgericht und Tribunal Fédéral (zwei Unternehmen)
- Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen im SHAB.
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die jeweiligen Funktionäre die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
   Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer dieser Gesellschaften ist.

Diese Nachweise müssen die gesamte Geschichte der Zeitspanne vom ersten Handelsregistereintrag bis heute abbilden und detailliert Auskunft geben, wer wann was unternommen hat.

Diese Nachweise sind bis spätestens am 6. Februar 2023 zu erbringen.

Die besonderen Bedingungen

Sollte das Bundesamt für Justiz diese Aufsichtsbeschwerden in irgend einer Weise bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist ungenutzt verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nichthandlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

1. Nachweis der Legitimation
   a. Sollte das Bundesamt nicht in der Lage sein, die geforderten Nachweise zu erbringen, so hat es das innert der gesetzten Frist schriftlich zu kommunizieren. In diesem Fall führt das zu keinen direkten Konsequenzen.
   b. Sollte das Bundesamt die Nachweise der Legitimation nicht innert Frist erbringen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre[4] ein, dem Beschwerdeführer ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Funktionär 100 Kilogramm Gold[5].
      - Dumermuth Martin, Direktor, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
      - Kuster Susanne, Stellvertretende Direktorin, Dr. iur., MPA Unibe
      - Stadelmann Bernardo, Vizedirektor, lic. iur.
      - Gruber Daniel, Vizedirektor, lic. iur.
      - Schöll Michael, Vizedirektor, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (Harvard)

---

[4] Gemäss Staatskalender vom 1. April 2022

[5] Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspromille bzw. 24 Karat gemeint.

- Fontana Jungo Laurence, Vizedirektorin, Rechtsanwältin
- sowie jeder Sachbearbeiter inklusive deren Vorgesetzte bis zur Direktion

c. Erfolgt die Legitimation nicht innert Frist, so beginnt ab dem Folgetag eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn öffentlich eingestanden wird, dass alle einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegal zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Alle bezeichneten Funktionäre willigen ein, dem Beschwerdeführer diese Gebühr zu bezahlen. Sie beträgt zehn Kilogramm Gold je Kalendertag.

2. Weitere Bedingungen
   Im Weiteren gelten die Bedingungen, wie sie in der Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022[6] definiert sind.

3. Zahlungsbedingungen
   a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei von Zeit zu Zeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Rechnung gestellt wird.
   b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
   c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
   d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
   e. Alle Funktionäre haften solidarisch.
   f. Sollten die Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit dem Beschwerdeführer vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Bundesamt für Justiz. Reicht dieses Vermögen nicht, so haften für den Restbetrag alle Angestellten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Reicht auch dieses Vermögen nicht, so haften für den Restbetrag alle Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

Ihrem Entscheid sehe ich mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

---

6 www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Bundesversammlung à Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022